

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek

Ihr Zeichen: 411
Ihre Nachricht vom: 22.04.2013
Mein Zeichen: IV 302 - 165.430-53
Meine Nachricht vom: /

Meike Buhmann
meike.buhmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3129
Telefax: 0431 988-614-3129

Nachrichtlich (ohne Anlagen):
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Kommunalaufsicht
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

19. November 2013

Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung nach § 17 FAG für die Wärmeversorgungszentrale für das Gebäude der ehemaligen Realschule, die Gebäudeteile der Grund- und Gemeinschaftsschule einschließlich der Kindertagesstätte „Johanniter“ sowie die Gebäude der Kindertagesstätten „Kichererbse“ und „Konfetti“

1. Auf Ihren Antrag vom 22. April 2013, ergänzt mit Schreiben vom 14. Mai 2013 und 01. Juli 2013 bewillige ich der Stadt Schwarzenbek als Projektförderung eine Sonderbedarfszuweisung gemäß § 17 FAG in Höhe von

450.000 Euro

(in Worten: Vierhundertfünfzigtausend Euro)

zur Durchführung folgender Maßnahme:

Erneuerung der Wärmeversorgungszentrale
für das Gebäude der ehemaligen Realschule,
die Gebäudeteile der Grund- und Gemeinschaftsschule
einschließlich der Kindertagesstätte „Johanniter“
sowie die Gebäude der Kindertagesstätten „Kichererbse“ und „Konfetti“.

Der Verwendungszweck wird durch die entsprechenden Angaben in den Antragsunterlagen vom 22. April 2013, 14. Mai 2013 und 01. Juli 2013 näher beschrieben.

2. Der **Bewilligungszeitraum** beginnt mit Datum dieser Bewilligung und endet am 05. Dezember 2015. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraumes abgeschlossen sein, anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist auf begründeten Antrag möglich.

3. Die Sonderbedarfszuweisung wird als **Festbetragsfinanzierung** zu Gesamtausgaben in Höhe von 1.031.800 Euro bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bereitgestellt. Sie ist bestimmt zur Entlastung des kommunalen Finanzierungsanteils.

4. **Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides** sind

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K - zu § 44 LHO (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 119), zuletzt geändert durch Erlass vom 11. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 859)
- Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 und 17 FAG) vom 03. Januar 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 60).

Zur haushaltsrechtlichen Behandlung bei einer Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung weise ich auf Ziffer 3.1 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds hin.

5. **Finanzierungsplan**

Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

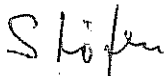
Gesamtausgaben	1.031.800 Euro
Sonderbedarfszuweisung (§ 17 FAG)	450.000 Euro
Eigenanteil mind. 10 %	581.800 Euro

Der Finanzierungsplan wird entsprechend den Regelungen der ANBest-K für verbindlich erklärt.

6. Die **Zweckbindungsfrist** für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beträgt 25 Jahre ab Fertigstellung.
7. Die Sonderbedarfszuweisung wird ganz oder in Teilbeträgen ausgezahlt, sobald von der Zuwendungsempfängerin Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten sind. Voraussetzung ist, dass die vom Träger nachgewiesenen Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 % der für das gesamte Haushaltsjahr erwarteten Auszahlungen erreicht haben.

Die **Auszahlung** ist mit dem beigefügten Vordruck zu beantragen. Der Vordruck kann bei Bedarf per Email zugesandt werden.

8. Der **vereinfachte Verwendungsnachweis** ist gemäß Nr. 7 ANBest-K zugelassen. Er ist mir gemäß Nr. 7.1 ANBest-K **innerhalb eines Jahres** nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
9. Ich behalte mir vor, diesen Zuwendungsbescheid aufzuheben, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde oder wenn die Zuwendung nicht bis zum **05. Dezember 2015** in Anspruch genommen wurde.
10. Zum **01. Dezember 2014** ist mir über den Sachstand und den voraussichtlichen Abschluss der Maßnahme zu berichten.
11. Die Zuwendung darf grundsätzlich erst dann ausgezahlt werden, wenn dieser Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (Nummer 7.1 VV-K zu § 44 LHO), d. h. wenn die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides früher herbeiführen, indem Sie auf dem beigefügten Vordruck (**Rechtsbehelfsverzichtserklärung**) oder in anderer schriftlicher Form erklären, dass Sie mit seinem Inhalt einverstanden sind und auf den Rechtsbehelf verzichten.
12. Die Förderung soll die Konsolidierung des Haushalts der Stadt Schwarzenbek unterstützen. Ich gehe daher davon aus, dass die Kreditaufnahmen entsprechend gesenkt werden.



Klaus Stöfen

Anlagen: 3

- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Vordruck für den Auszahlungsantrag
- Muster für den Verwendungsnachweis